OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351856/2/VG

Datum:
Linz, 12. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, vertreten durch seine Mutter B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.02.2026, GZ: BHVBSO-2014-69441/52-Hue, betreffend Beitrag zur Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.01.2015, GZ: BHVBSO-2014-69441/12-STE, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), geboren am tt.mm.jjjj, Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG gewährt.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 26.02.2026, wurde hinsichtlich des Bf Folgendes entschieden (offenkundige Tippfehler nicht übernommen, Anm.):

> „Sie bekommen Wohnen in einem Wohnheim. Das steht im Bescheid vom 22.01.2015. Für die Hauptleistung Wohnen müssen Sie ab 01.11.2024 folgenden Beitrag bezahlen:
>
> - 80 % von Ihrem Einkommen
> - 80 % vom Pflegegeld"
>
> Ihr Beitrag zum Wohnen ist derzeit 1.457,39 Euro im Monat (ab 01.01.2026), da sich die Unterhaltszahlung aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 13.02.2025 mit der Aktenzahl 66 FAM 8/24y-31 von bisher 300,00 Euro auf neu 100,00 Euro ab 01.11.2024 reduziert hat.
>
> Ihr Beitrag zum Wohnen ab 01.01.2026 beträgt derzeit 1.457,39 Euro im Monat."

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 13.02.2025, GZ: 66 FAM 8/24y-31, wurde die Unterhaltsverpflichtung des Vaters des Bf von bisher 300,00 Euro auf nunmehr 100,00 Euro ab 01.11.2024 herabgesetzt.

Der entstandene Überbezug für den bereits bezahlten Monat November 2024 in Höhe von 160,00 Euro wurde von der belangte Behörde bei den noch offenen Beitragsrückständen berücksichtigt.

II. Beweiswürdigung:

Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und ist in dieser Form unstrittig. Die Frage, ob die dem Bf zukommende Unterhaltszahlung für die Vorschreibung eines Kostenbeitrages herangezogen werden darf, ist eine Rechtsfrage und somit im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

III. Rechtliche Beurteilung:

Vor dem Hintergrund des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Oö. ChG hat der Mensch mit Beeinträchtigungen einen Beitrag zu bezahlen, wenn bestimmte Hauptleistungen (hier: Wohnen in einem Wohnheim) gewährt werden. Diesen Beitrag hat er aus seinem Einkommen (und dem Pflegegeld) zu bezahlen. Die näheren Vorschriften über diese Beiträge sind in der Oö. ChG-Beitragsverordnung geregelt.

Der Bf wendet sich (durch seine Mutter als Vertreterin) mit seiner Beschwerde gegen die Qualifizierung der Unterhaltszahlung des Vaters des Bf als Einkommen und damit als zwingende Beitragsleistung des Bf. Er bringt vor, es sei nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) zu GZ: 80b 137/15b nicht zulässig, auf Unterhaltsleistungen der Eltern als Kostenbeitrag zuzugreifen.

Mit diesem Vorbringen übersieht der Bf, dass sich der OGH in diesem Urteil vom 27.09.2016 auf eine ältere - inzwischen nicht mehr anzuwendende - Verordnung bezog, und zwar auf die damals geltende Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung.

Im gegenständlichen Fall ist aber jedenfalls jenes Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen maßgeblich, das in der derzeit geltenden Oö. ChG-Beitragsverordnung näher festgelegt wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung zählen ausdrücklich alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden zum Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen (siehe § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung).
Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass nach dieser Bestimmung nur solche Unterhaltsleistungen nicht zum Einkommen zählen würden, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält.
Der Verwaltungsgerichtshof hat hierzu im Erkenntnis vom 24.02.2022, Ra 2020/10/0129, ausgeführt, dass § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung (anders als die Vorgängerbestimmung, vgl. dazu VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052) unmissverständlich lediglich Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält, vom Einkommensbegriff ausnimmt, nicht jedoch Unterhaltsleistungen an diesen selbst, sofern dieser volljährig ist.

Die Unterhaltsverpflichtung des Vaters des Bf laut Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 13.02.2025 wurde von der belangten Behörde daher zu Recht als Einkommen des Bf gewertet.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch